



Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 Photovoltaik-Freiflächenanlage "Bereich Grüne" -

1. Ziel der Planung

Mit der Planung soll die städtebauliche Sicherung einer ca. 7 Hektar großen Photovoltaik-Freiflächenanlage der Firma GIRA Giersiepen GmbH & Co. KG vorbereitet werden. Da die Firma aufgrund der Ansiedlung in der Elektroindustrie zu den energieintensiven Betrieben gehört, soll der jährliche Stromverbrauch effizienter und durch den Einsatz erneuerbarer Energien gestaltet werden. Vor diesem Hintergrund soll auf dem betriebseigenen Grundstück zur zukunftsfähigen Standortsicherung eine PV-Freiflächenanlage errichtet werden. Durch die geplante PV-Freiflächenanlage soll ein großer Teil des Energiebedarfes der Firma gesichert werden.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage war die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Dieser setzt ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ fest. Zuvor wurde bereit der Flächennutzungsplan von der Darstellung als gewerbliche Baufläche sowie kleinflächig als Flächen für die Landwirtschaft ebenfalls in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ geändert.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Es handelt sich bei dem ca. 7 ha großen Geltungsbereich maßgeblich um ein intensiv gemähtes Grünland, eine Teilfläche im Westen wird beweidet. Die Planung kommt maßgeblich auf einem Grünland mit vier Einzelbäumen und randlich stehenden kleineren Gehölzgruppen zu liegen.

Die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bewirkt durch das Rammen der Modulfläche eine minimale Flächeninanspruchnahme. In einem gut 7 Hektar großen Sondergebiet ist mit einer Versiegelung von unter 700 m² und einem Schotterrasenweg von 1.055 m² zu rechnen. Durch die Aufwertung der vorhandenen Wiesenflächen über ihre langfristige extensive Unterhaltung (Ausmagerung) kann für die mit der Anlage einhergehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden ein Ausgleich auf der Fläche bewirkt werden. Schmutzwasser und Abfälle fallen nicht an, das Regenwasser kann vor Ort schadlos versickert werden. Der notwendige Ausgleich kann vollständig auf der Fläche erbracht werden. Erhebliche, in die angrenzenden Flächen ausstrahlenden mikroklimatischen Veränderungen finden mit der Realisierung der Anlage nicht statt. In Dürre- und Trockenwetterperioden sind durch die Verschattung der Spiegelanlagen günstigere mikroklimatische Verhältnisse und eine höhere Bodenfeuchtigkeit zu konstatieren. Die Anlage eines Blendschutzzaunes vermeidet relevante Blendwirkungen.

Die landschaftsvisuellen Auswirkungen weisen gegenüber gewerblichen Bauflächen durch die vorgesehene Bodenanlage keine erheblichen Wirkungen auf. Es werden keine Konflikte mit dem besonderen und dem allgemeinen Artenschutz ausgelöst.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen wurden ausgewertet und entsprechend den Abwägungsergebnissen, die im Einzelnen den jeweiligen Sitzungsunterlagen entnommen werden können, berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 16.06.2023 hatte die Stadt Radevormwald die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB um ihre Stellungnahme zu dem Vorentwurf gebeten.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben geäußert. Die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände des Oberbergischen Kreises gab jedoch zu bedenken, dass Tiere den mittig im Plangebiet vorgesehenen Transformator durch die entstehenden Geräusche großräumig meiden könnten. Da die Transformatoren jedoch Schallimmissionen von deutlich unter 50 dB(A) ausweisen und damit als geräuscharm angesehen werden können sowie die Lage der Transformatoren auf das Layout der Anlage zurückzuführen ist, werden die Standorte beibehalten. Die Anregung der ARGE der Naturschutzverbände OBK, die zweimal im Jahr durchzuführende Mahd oder Schafbeweidung abschnittsweise durchzuführen, wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Darüber hinaus wurden verschiedene Hinweise bzw. Anregungen vorgebracht. Die Anregung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, die überbaubaren Flächen südlich der im Norden des Plangebietes verlaufenden Ferngasleitung enden zu lassen, da auf der Leitung selbst und in dessen Schutzstreifen keine Modulanlagen errichtet werden, wurde übernommen. Der zweiten Anregung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, die geplante Einfriedung im Norden sodann ebenfalls südlich der im Norden des Plangebietes verlaufenden Ferngasleitung zu errichten, um die Eigentümerin des dort angrenzenden Waldes in ihrer Nutzung und Bewirtschaftung nicht einzuschränken, wurde aufgrund sicherheitstechnischer Überlegungen nicht gefolgt.

Die Pledoc GmbH übermittelte im Auftrag der OGE GmbH die konkrete Lage der Leitungstrassen, die in den Bebauungsplan übernommen wurden; auch die Baugrenzen wurden entsprechend der Forderung der Pledoc GmbH an die veränderte Lage der Schutzstreifenbereiche angepasst.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 22.06.2023 bis einschließlich 28.07.2023 statt. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18.09.2023 aufgefordert, zu dem Entwurf der Planung Stellung zu nehmen.

Auch in diesem Schritt der Beteiligung wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben geäußert. Der Oberbergische Kreis regte an, die ursprüngliche Planung mit Hecken rund um die PV-FFA umzusetzen, um die Sichtbarkeit der Anlage ausreichend einzuschränken. Der Anregung wurde nicht gefolgt, denn das Plangebiet ist in ein großes Gewerbegebiet eingebunden und nördlich grenzen Waldflächen an. Mit der Pflanzung von

Strauchgruppen entlang des Blendschutzzaunes geht eine landschafts- und ortsgerechte visuelle Einbindung einher. Zudem wurden seitens der Pledoc GmbH Hinweise hinsichtlich der Ferngasleitungen im Plangebiet und deren Schutzstreifen gegeben. Die Äußerungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW zur Anbauverbotszone, zum Zufahrtsbereich, zur Einfriedung, zum Blendschutz wurden berücksichtigt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 21.09.2023 bis einschließlich 23.10.2023 statt, seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4. Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen einer Alternativenprüfung führte die Firma GIRA Giersiepen GmbH & Co. KG eine Untersuchung und Bewertung der Möglichkeiten des Einsatzes von Windkraftanlagen und alternativer Photovoltaik-Anlagen am Standort Radevormwald durch. Windkraftanlagen lassen sich aufgrund der landespolitisch geforderten hohen Anforderungen auf den zur Verfügung stehenden Flächen nicht realisieren. Auch dachgestützte Solaranlagen im Bereich des Campus „Dahlienstraße“ auf dem Gebäudebestand der Firma bieten keine vergleichbare Alternative, da hier nur eine niedrige Jahresleistung erzielt werden kann. Zudem wurde im Bereich „Röntgenstraße“ die Möglichkeit von Carportanlagen mit PV-Modulen geprüft, welche aber aufgrund zusätzlich erforderlicher Baumaßnahmen nicht wirtschaftlich umsetzbar ist. Vor diesem Hintergrund ist das betriebseigene Grundstück an der „Grüne“ die einzig umsetzbare Alternative. Die Grünlandflächen wurden zur Standortsicherung in Radevormwald durch die Tochterfirma GAV GmbH & Co. KG erworben. Durch die relative Nähe der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu den beiden Produktionsstätten und damit Abnahmestellen im Bereich „Röntgenstraße“ und „Dahlienstraße“ sowie der hohen Jahresleistung ist die Fläche geeignet und stellt die einzige mögliche Alternative dar. Zudem sind Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Vollerwerbs- oder Nebenerwerbsbetriebe durch die Kündigung der bislang gültigen Pachtverträge mit den Landwirten nicht gegeben. Somit ist aufgrund der Unwirtschaftlichkeit der geprüften Alternativen und der durch die Produktion entstehenden hohen Stromkosten die Inanspruchnahme des gewählten Standortes durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage zwingend erforderlich.

Radevormwald, den 09.07.2024

Der Bürgermeister

Im Auftrag



Burkhard Klein

Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt

